

## 16. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mario Czaja (CDU)

vom 25. Mai 2011 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Juni 2011) und **Antwort**

#### **Straßenausbaubeitragsgesetz und Berliner Wasserbetriebe**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Bei wie vielen Berliner Straßenbaumaßnahmen nach dem Straßenausbaubeitragsgesetz (StrABG) sind die Berliner Wasserbetriebe beteiligt? Bitte Gesamtzahl der Maßnahmen und prozentualer Anteil an allen Ausbaumaßnahmen angeben.

Antwort zu 1: Der Senat hat in seiner Antwort auf Ihre Kleine Anfrage Nr. 16/15237 insgesamt 206 Ausbaumaßnahmen aufgelistet, die nach dem Straßenausbaubeitragsgesetz abgerechnet werden müssen. Dabei hat er die mit Beteiligung der Berliner Wasserbetriebe (BWB) durchzuführenden Ausbaumaßnahmen bereits überwiegend besonders kenntlich gemacht. Es handelt sich um 65 Ausbaumaßnahmen, das sind 32 % von 206 Ausbaumaßnahmen.

Frage 2: Für den Ausbau welcher Teileinrichtungen einer Straße sind die Berliner Wasserbetriebe im Rahmen einer Ausbaumaßnahme bautechnisch verantwortlich?

Antwort zu 2: Die BWB sind für den Ausbau der Teileinrichtung Straßenentwässerung verantwortlich.

Frage 3: In welcher Höhe übernehmen die Berliner Wasserbetriebe und in welcher Höhe die beitragspflichtigen Anlieger die Kosten für den Ausbau einer Teileinrichtung?

Antwort zu 3: In dem zwischen dem Land Berlin und den BWB am 1.7.1999 geschlossenen Rahmenvertrag über die Straßenentwässerung wurde den BWB der Betrieb und die Unterhaltung der bestehenden sowie der Neubau von Straßenentwässerungsanlagen in Straßen, die noch keine Straßenentwässerung haben, übertragen. Die aufgrund des Rahmenvertrages auszuführenden Baumaßnahmen werden von den BWB beauftragt und bezahlt. Die Baukosten dieser Baumaßnahmen ergeben sich aus den einzelnen Unternehmerrechnungen, die die Grundlage

für die Berechnung des umlagefähigen Aufwands und der Straßenausbaubeiträge bilden, und zwar in dem Umfang, in dem die Bestandteile der Straßenentwässerungsanlage tatsächlich der Entwässerung der Straße dienen.

Die Baukosten für die Rigolen und Abläufe mit ihren Zuleitungen zum Straßenkanal sind vollständig der Straßenentwässerung zuzurechnen und deshalb in Anliegerstraßen nach der Tabelle in § 8 Abs. 4 StrABG zu 65 % von den beitragspflichtigen Anliegern/-innen und zu 35 % vom Land Berlin, in Haupterschließungsstraßen nach der Tabelle in § 9 Abs. 2 StrABG zu 55 % von den beitragspflichtigen Anliegern/-innen und zu 45 % vom Land Berlin und in Hauptverkehrsstraßen nach der Tabelle in § 10 Abs. 2 StrABG zu 45 % von den beitragspflichtigen Anliegern/-innen und zu 55 % vom Land Berlin zu tragen.

Bei dem in den meisten Fällen mehreren Zwecken dienenden Straßenkanal und den Einstiegschächten werden die beitragsfähigen Kosten, die auf die beitragspflichtigen Anlieger/-innen und auf das Land Berlin zu verteilen sind, wie folgt berechnet:

1. Die Baukosten des Straßenkanals und der Einstiegschächte sind nach der durch die Ausführungsvorschriften zum Straßenausbaubeitragsgesetz (AV StrABG) vom 26.1.2009 (ABl. S. 694 ff.) eingeführten Übernennweitenregelung nur für einen Straßenkanal mit einem Durchmesser von 30 cm umlagefähig. Das bedeutet, dass die tatsächlich entstandenen Baukosten z. B. eines 50 cm Durchmesser weiten Straßenkanals und der Einstiegschächte nur mit dem Anteil eines 30 cm Durchmesser weiten Straßenkanals berechnet werden. Diese Anteilsberechnung erfolgt mit dem Übernennweitenfaktor 0,75 (vgl. die Tabelle in Tz. 2.1.5 AV StrABG in ABl. S. 701).
2. In einem zweiten Berechnungsschritt werden die Baukosten des (auf einen auf 30 cm Durchmesser heruntergerechneten) Straßenkanals und der Einstiegschächte den verschiedenen Funktionen des Straßenkanals zugewiesen.

- a) Sofern der Straßenkanal ausschließlich der Straßenentwässerung dient, sind die heruntergerechneten Baukosten der beitragsfähige Aufwand.
  - b) Sofern der Straßenkanal neben der Straßenentwässerung auch der Regenentwässerung der Anliegergrundstücke dient, werden die heruntergerechneten Baukosten den beiden Entwässerungsarten zugewiesen und geteilt. Der beitragsfähige Aufwand beträgt also 50 %.
  - c) Handelt es sich bei dem Straßenkanal um einen Mischwasserkanal, der neben der Straßenentwässerung und der Grundstücksregenentwässerung auch der Schmutzwasserableitung der Anliegergrundstücke dient, werden die heruntergerechneten Baukosten den drei Entwässerungsarten im Verhältnis 30 : 30 : 40 zugewiesen. Der beitragsfähige Aufwand beträgt also 30 %.
3. Von diesem errechneten beitragsfähigen Aufwand tragen die beitragspflichtigen Anlieger /-innen schließlich den sog. umlagefähigen Aufwand in einer Anliegerstraße in Höhe von 65 %, in einer Haupterschließungsstraße in Höhe von 55 % und in einer Hauptverkehrsstraße in Höhe von 45 %.

Frage 4: Inwiefern ist davon auszugehen, dass die Berliner Wasserbetriebe auch Eigentümer der ausgebauten Teileinrichtungen sind.

Antwort zu 4: Das Land Berlin ist regelmäßig Eigentümer der öffentlichen Straßen in Berlin, deren Bestandteil die Straßenentwässerung ist (vgl. § 2 Abs. 2 Berliner Straßengesetz).

Frage 5: Inwiefern stellt der Senat sicher, dass eine regelmäßige und sachgerechte Wartung und Instandhaltung der entsprechenden Teileinrichtungen (z. B. Regenwasserkanäle) durch die Berliner Wasserbetriebe vor dem Beginn einer Ausbaumaßnahme stattgefunden hat?

Frage 6: Wie kontrolliert der Senat bzw. der zuständige Bezirk das Vorgehen der Berliner Wasserbetriebe im Rahmen einer Ausbaumaßnahme?

Antwort zu 5 und 6: Das Land Berlin hat den BWB durch § 29 e Abs. 3 des Berliner Wassergesetzes (BWG) den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung (Instandhaltung nach DIN 31051) der Straßenentwässerungsanlagen, für die das Berliner Straßengesetz gilt, übertragen. Die BWB unterliegen der Rechtsaufsicht der zuständigen Senatsverwaltung sowie der Kontrolle durch Aufsichtsrat und Gewährträgerversammlung.

Frage 7: Inwiefern wird sichergestellt, dass die Berliner Wasserbetriebe im Rahmen der Anwohnerbeteiligung nach StrABG verschiedene Ausbauvarianten vorlegen und Anwohnerhinweise zur Ausbaumaßnahme einarbeiten?

Antwort zu 7: Nach § 3 Abs. 3 StrABG darf die Teileinrichtung Straßenentwässerung - ebenso wie die anderen Teileinrichtungen - nur ausgebaut werden, wenn die

beitragspflichtigen Anlieger/-innen zuvor rechtzeitig schriftlich informiert und beteiligt worden sind. Die Hinweise der beitragspflichtigen Anlieger/-innen sind in die Entscheidung über die Ausbauvariante einzubeziehen. Außerdem muss die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung, bei Ausbaumaßnahmen der Hauptverwaltung die Zustimmung des Ausschusses für Bauen und Wohnen des Abgeordnetenhauses, eingeholt werden.

Frage 8: Wie bewertet der Senat den Umstand, dass Anlieger von Straßenbaumaßnahmen nach Gesetzeslage einen Teil der Infrastrukturkosten für ein teilprivatisiertes und gewinnorientiertes Unternehmen übernehmen müssen?

Antwort zu 8: Die Anlagen der Straßenentwässerung gehören nicht den BWB, sondern dem Land Berlin. Das Land Berlin ist Straßenbaulastträger nach § 7 Berliner Straßengesetz und erhebt Straßenausbaubeiträge von den beitragspflichtigen Anliegern/-innen einer ausgebauten Straßenentwässerungsanlage zur teilweisen Deckung seines Aufwands (vgl. § 1 Abs. 1 StrABG), der dem Land Berlin durch die Beauftragung der BWB aus dem Rahmenvertrag entsteht.

Frage 9: Wie bewertet der Senat den Umstand, dass die Anlieger sowohl über den Ausbaubeitrag nach StrABG als auch über die Wasser- und Abwassergebühren für den Unterhalt und Ausbau der Infrastruktur der Berliner Wasserbetriebe aufkommen müssen?

Antwort zu 9: Straßenausbaubeiträge werden nur für beitragspflichtige Ausbaumaßnahmen an der Straßenentwässerung erhoben; die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlagen ist nicht beitragspflichtig.

Im Fall des Ausbaus einer Straßenentwässerungsanlage sind nur die Kosten umlagefähig, die tatsächlich der Straßenentwässerung zuzuweisen sind. Die Baukostenanteile der anderen Entwässerungsarten (Grundstücksentwässerung und Schmutzwasserableitung) können nicht umgelegt werden. Das ist oben in der Antwort zu 3 bereits ausführlich dargelegt worden. Soweit die Wasser- und Abwasserentgelte der BWB Kostenanteile für den Ausbau der Straßenentwässerungsanlagen enthalten, beziehen diese sich lediglich auf die nicht der Straßenentwässerung, sondern der Grundstücksregenentwässerung und der Schmutzwasserableitung zugewiesenen Bestandteile der Ausbaukosten des Straßenkanals und der Einstiegschächte. Eine doppelte Inanspruchnahme der beitragspflichtigen Anlieger/-innen ist nicht gegeben.

Berlin, den 14. Juli 2011

In Vertretung

Dunger-Löper

.....

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Juli 2011)